

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 21

Bezeichnung: "Lammersbrinkerbach" der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GV Bl. I, S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I, S. 341) hat der Rat der Gemeinde Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 07.03.1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9 und 12, Gemarkung Georgsmarienhütte, Gemeindebezirk Georgsmarienhütte, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 21. September 1965 mit der Begründung verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Durch den Bebauungsplan wird als Baugebiet reines Wohngebiet festgesetzt mit Ausnahme des Flurstückes 41/7 Flur 9 an der Mittelstraße gelegen. Die Hauptgebäude sind den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend in offener Bauweise innerhalb der Baugrenzen und in der festgesetzten Baulinie mit der festgelegten Firstrichtung zu errichten.

§ 3

Bei Baugrundstücken, die entsprechend starkes Gefälle aufweisen, können zusätzlich die Untergeschosse, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften nicht als Vollgeschosse gelten, talseitig ausgebaut werden.

§ 4

Gemeinschaftsgaragen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen, mit "Gga" gekennzeichneten Flächen errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedung die von dem Rat der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBL. I, S. 938) erlassene Satzung vom 07.03.1966 zu beachten ist.

§ 6

Die Anlegung von Grünflächen und Bepflanzung hat nach dem Bebauungsplan zu erfolgen. Die nicht bebaute Fläche der Baugrundstücke ist gärtnerisch zu nutzen.

§ 7

Sofern die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde in begründeten Fällen (etwa wegen der Beschaffenheit des Baugrundes) gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baulinien und der Baugrenzen (bei geringfügiger Abweichung).

Die geplanten Grenzen zwischen den einzelnen Parzellen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Es sind deshalb unbedenklich Abweichungen von der Parzellierung, sofern hierdurch die Verkehrsflächen, die Grünflächen sowie die überbaubaren Flächen unverändert bleiben, und eine Mindestgröße von 600 qm für jedes Baugrundstück nicht unterschritten wird. Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Alle Häuser sind vor ihrem Bezug an die öffentlichen Be- und Entwässerungsanlagen anzuschließen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Georgsmarienhütte, 07.03.1966